



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt

Leitfaden für Anstalten

Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zu
Organisation und Finanzhaushalt
von Anstalten

März 2019





Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Gemeindegesetz	3
Allgemeine Bestimmungen.....	3
Organisation.....	5
1. Stimmberechtigte.....	5
2. Gemeindeversammlungen	5
3. Gemeindeparlamente	5
4. Behörden	5
Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit	7
1. Grundsätze	7
2. Ausgliederung	7
3. Zusammenarbeit.....	8
Finanzhaushalt.....	8
1. Grundsätze	8
2. Steuerung des Finanzhaushalts	8
3. Ausgaben und Anlagen	10
4. Rechnungslegung und Berichterstattung.....	11
5. Rechnungs- und Buchprüfung.....	13
Änderungen im Bestand und Gebiet	14
Aufsicht und Rechtsschutz	14
Schlussbestimmungen	14



Einleitung

Ziel und Zweck

Der vorliegende Leitfaden ist ein Arbeitsinstrument für Anstalten. Eine Gemeindeanstalt¹ errichtet eine einzelne Gemeinde für die Ausgliederung einer Aufgabe; eine gemeinsame (interkommunale) Anstalt² schaffen mehrere Gemeinden als Zusammenarbeitsform. Der Leitfaden bietet eine Ergänzung zum Handbuch Anstalten³ und zum Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden.

Das Gemeindegesetz (GG) und die Gemeindeverordnung (VGG) gelten für alle Arten von Gemeinden. Einige Bestimmungen gelten nur für Versammlungsgemeinden oder für Parlamentsgemeinden; vereinzelt Bestimmungen gelten nur für politische oder nur für Schulgemeinden.

Im Grundsatz gelten alle Bestimmungen von Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung auch für Anstalten. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen: Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung enthalten Bestimmungen, die mit den Besonderheiten der Anstalten nicht vereinbar sind und deshalb für sie nicht gelten.

Die wichtigste Besonderheit der Anstalt besteht darin, dass sie keine Körperschaft ist und deshalb keine Stimmberechtigten als Organ hat. Aus diesem Grund kommt bei der Anstalt das doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren nicht zur Anwendung.

Die Bestimmungen, die uneingeschränkt anwendbar sind, werden im Leitfaden nicht weiter erläutert; sie erfordern keine Erläuterungen.

Der Leitfaden zeigt auf, welche Bestimmungen auf die Gemeindeanstalt und die gemeinsame Anstalt oder auf eine der beiden Anstaltsformen gar nicht oder nur in angepasster Form anwendbar sind.

Gemeindegesetz

Allgemeine Bestimmungen

Autonomie

§ 2 Abs. 2 Satz 2 GG gilt in angepasster Form:

¹ Vgl. § 66 Gemeindegesetz (GG).

² Vgl. § 74 GG.

³ Das Handbuch Anstalten (März 2019) löst den altrechtlichen Leitfaden Anstalten (Dezember 2013) ab.



§ 2 GG

Der Name einer Anstalt ist im Anstaltserlass festgelegt. Bei der Gemeindeanstalt ist dies ein Gemeindeerlass, bei der gemeinsamen Anstalt ein interkommunaler Vertrag. Die Änderung des Anstaltsnamens erfordert die Änderung des Anstaltserlasses oder des Anstaltsvertrags. Die Änderung des Anstaltserlasses oder -vertrags ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

Gliederung und Organisation § 3 GG

Gilt nicht für Anstalten.

Rechtsetzung § 4 GG

§ 4 Abs. 1 GG gilt nicht für Anstalten:

Bei der Gemeindeanstalt sind die Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Ausgliederungserlass (Anstaltserlass) geregelt, bei der gemeinsamen Anstalt im interkommunalen Vertrag (Anstaltsvertrag). Dass diese Rechtsgrundlagen erst nach der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft treten, ist für die Gemeindeanstalt in § 69 i.V.m. § 70 GG und für die gemeinsame Anstalt in § 80 geregelt.

§ 4 Abs. 2 und 3 GG gelten in angepasster Form:

Auch für Anstalten gilt, dass wichtige Rechtssätze in einem demokratischen Verfahren von den Stimmberechtigten oder einem Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu erlassen sind. Da Anstalten nicht körperschaftlich aufgebaut sind und daher kein gesetzgebendes Organ – weder Stimmberechtigte noch ein Parlament – haben, können sie wichtige Rechtssätze nicht selbst erlassen. Eine Anstalt bzw. ihre Organe können weniger wichtige Rechtssätze in Form eines Behördenerlasses erlassen.

Wichtige Rechtsätze muss bei einer Gemeindeanstalt das gesetzgebende Organ der Trägergemeinde erlassen, die Stimmberechtigten oder das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Wichtige Rechtssätze können auch im Anstaltserlass verankert werden.

Bei der gemeinsamen Anstalt gibt es folgende Lösungen: Wichtige Rechtssätze werden in einem Gemeindeerlass einer der Trägergemeinden erlassen, auf den der Anstaltsvertrag verweist; oder die wichtigen Rechtssätze werden im interkommunalen Vertrag (Anstaltsvertrag) verankert; oder die Trägergemeinden beschliessen über ihre gesetzgebenden Gemeindeorgane einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die wichtigen Rechtssätze enthält.

Gemeindeorgane § 5 GG

Gilt nicht für Anstalten.

Die Organe der Gemeindeanstalt sind in § 66 Abs. 2 GG, die Organe der gemeinsamen Anstalt sind in § 74 Abs. 2 GG geregelt.



Publikation
§ 7 Abs. 2 GG und § 2 VGG

§ 7 Abs. 2 GG gilt nicht für Anstalten:

Anstalten müssen dafür sorgen, dass ihre Erlasse dauernd elektronisch zugänglich sind. Sie müssen aber nicht eine systematische Rechtssammlung führen und veröffentlichen.

Organisation

1. Stimmberechtigte

Abstimmungsverfahren
an der Urne
§§ 9 - 13 GG

Die §§ 9-13 GG sind auf Anstalten nicht anwendbar:

Weil Anstalten nicht körperschaftlich aufgebaut sind, haben sie keine Stimmberechtigten als Organ. Folglich finden in der Anstalt keine Urnenabstimmungen statt. In der Anstalt gibt es weder ein Referendum, noch kann ein Initiativrecht ausgeübt werden.

2. Gemeindeversammlungen

Gemeindeversammlungen
§§ 14 - 26 GG und § 4 VGG

Die §§ 14-26 GG sind auf Anstalten nicht anwendbar:

Weil Anstalten keine Stimmberechtigten haben, ist eine "Anstaltsversammlung" nicht möglich.

3. Gemeindeparlamente

Gemeindeparlamente
§§ 27 - 37 GG

Die §§ 27-37 GG sind auf Anstalten nicht anwendbar:

Weil Anstalten keine Körperschaften sind und keine Stimmberechtigten haben, gibt es in einer Anstalt auch kein parlamentarisch aufgebautes Organ.

4. Behörden

Aufgabenübertragung
§ 45 Abs. 3 GG

Die Anwendbarkeit dürfte kaum praktische Bedeutung haben:

Bei Anstalten ergibt eine eigenständige Kommission, die an Stelle des Vorstands handelt, kaum einen Sinn (vgl. Leitfaden zu § 51 GG).



Zusammensetzung
§ 47 GG

Gilt nicht für Anstalten:

Es ist zulässig, dass der Vorstand einer Anstalt aus weniger als fünf Mitgliedern besteht. Auch eine Mindestmitgliederzahl von drei Personen ist zulässig.

Die Zahl der Mitglieder der Anstalt ist bei der Gemeindeanstalt im Ausgliederungserlass (Anstaltserlass) und bei der gemeinsamen Anstalt im interkommunalen Vertrag (Anstaltsvertrag) zu regeln. Die Mitgliederzahl muss nicht zwingend fest bestimmt werden; zulässig ist eine Höchstzahl.

Unterstellte Kommissionen
§ 50 GG

Die Anwendbarkeit von § 50 GG auf Anstalten ist nicht ausgeschlossen, dürfte aber kaum praktische Bedeutung haben:

Die Anstalten können über eine Geschäftsleitung verfügen, die den Anstaltsvorstand im operativen Geschäft stark entlastet. Auch anderen Angestellten kann der Vorstand Entscheidungsbefugnisse delegieren. Bei einer solchen Organisation ergibt eine unterstellte Kommission, an die der Vorstand Aufgaben überträgt, kaum einen Sinn.

Eigenständige Kommissionen
§ 51 GG

Die Anwendbarkeit von § 51 GG auf Anstalten ist nicht ausgeschlossen, dürfte aber kaum praktische Bedeutung haben:

Die Anstalten können über eine Geschäftsleitung verfügen, die den Anstaltsvorstand im operativen Geschäft stark entlastet. Auch anderen Angestellten kann der Vorstand Entscheidungsbefugnisse delegieren. Bei einer solchen Organisation ergibt eine eigenständige Kommission, die an Stelle des Vorstands handelt, kaum einen Sinn.

Gemeindeschreiber
§ 52 GG

Gilt nicht für Anstalten:

In der Anstaltsorganisation gibt es keinen dem Gemeindeschreiber vergleichbaren Funktionsträger. Die Anstalten können über eine (mehrköpfige) Geschäftsleitung (bzw. einen Geschäftsleiter) verfügen, was aber nicht zwingend ist.

Schulpflege
§§ 54 - 57 GG

Gelten nicht für Anstalten.

Rechnungsprüfungskommission
§§ 58 - 62 GG

Gelten nicht für Anstalten.

Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission sind politische Prüfungsorgane, die ihre Prüfungsaufgaben im Dienst der Stimmberechtigten oder des Parlaments erfüllen. Weil die Anstalt nicht kör-



perschaftlich aufgebaut ist und weder Stimmberechtigte noch ein Parlament hat, kann es auch keine Rechnungsprüfungskommission und keine Geschäftsprüfungskommission geben.

Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit

1. Grundsätze

Aufgabenträger
§ 63 GG

§ 63 GG ist in angepasster Form anwendbar.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Anstalten einen Teil ihrer Aufgaben z.B. auf einen Privaten zur Erfüllung übertragen oder auf eine Tochter ausgliedern. In letzterem Fall liegt eine sogenannte Subausgliederung vor.

Eine Hauptaufgabe muss die Gemeindeanstalt aber selbst erfüllen. Sie kann sich nicht auf eine Holding-Funktion beschränken. Gleich verhält es sich für die gemeinsame Anstalt, die Rechtsträger für die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden bildet.

2. Ausgliederung

Rechtsformen: Gemein-
deanstalt
§ 66 GG

§ 66 GG kommt praktisch nicht zur Anwendung.

Praktisch ergibt es keinen Sinn, wenn eine Gemeindeanstalt oder eine gemeinsame Anstalt für die Erfüllung eines Teils ihrer Aufgaben eine Tochter-Anstalt gründen würde. Denn diese Rechtsform ermöglicht – anders als eine Tochter-Aktiengesellschaft (AG) – keine Kooperation mit einem privaten Dritten.

Rechtsformen: Juristi-
sche Personen des Pri-
vatrechts
§ 67 GG

§ 67 GG gilt in angepasster Form:

Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Gemeindeanstalt oder eine gemeinsame Anstalt einen Teil ihrer Aufgaben z.B. auf eine AG ausgliedert (Subausgliederung). Eine Hauptaufgabe muss die Anstalt selbst erfüllen.

Rechtsgrundlage: Inhalt
§ 68 GG

§ 68 GG gilt in angepasster Form:

Die Gemeindeanstalt oder die gemeinsame Anstalt, die eine Subausgliederung vornimmt, kann keinen rechtsetzenden Ausgliederungserlass schaffen.



Denn Anstalten haben keine Stimmberechtigten als Organ. Die Rechtsgrundlage muss deshalb bei der Gemeindeanstalt im Ausgliederungserlass (Anstaltserlass) und bei der gemeinsamen Anstalt im interkommunalen Vertrag (Anstaltsvertrag) verankert werden: Es ist eine Ermächtigungsnorm zur Subausgliederung.

3. Zusammenarbeit

Zweckverband
§ 73 GG

Gilt nicht für Anstalten:

Eine Anstalt kann nicht Mitglied eines Zweckverbands sein, weil sie nicht körperschaftlich aufgebaut ist und keine Stimmberechtigten als Organ hat.

Rechtsgrundlage: Inhalt
§ 76 GG

§ 76 GG gilt bei einer Subausgliederung in angepasster Form:

Die Ermächtigungsnorm für die Subausgliederung wird bei der Gemeindeanstalt im Ausgliederungserlass (Anstaltserlass) und bei der gemeinsamen Anstalt im interkommunalen Vertrag (Anstaltsvertrag) verankert (vgl. Leitfaden zu § 68 GG).

Finanzhaushalt

1. Grundsätze

2. Steuerung des Finanzhaushalts

Rücklagen aus Global-
budgets
§ 89 GG

Gilt nicht für Anstalten:

Bei der Anstalt gibt es keine Globalbudgetierung, weil die Anstalt kein Legislativorgan hat (vgl. Leitfaden zu § 100).

Ausgleich des Budgets
§ 92 GG und § 10 VGG

Gilt nicht für Anstalten:

Anstalten erheben keine Steuern und können auch keinen Steuerfuss festsetzen.

Anstalten finanzieren sich über Gebühren, die sie selbst erheben oder über Leistungsabgeltungen von Gemeinden, Versicherern oder Leistungsbezüglern. Die Leistungsabgeltungen der Gemeinden können je nach Aufgabenbereich



steuerfinanziert oder gebührenfinanziert sein.

Bei Anstalten, die ihre Aufwendungen durch selbst erhobene Gebühren oder Entgelte der Leistungsbezüger decken und das Jahresergebnis im Eigenkapital vortragen, gibt es keine Regelung bezüglich der Höhe des zulässigen Aufwandüberschusses.

Allerdings haben auch Anstalten für einen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben im Sinne eines gesunden Haushalts zu sorgen. Die Anstalten sollen sich Regeln für den Umgang mit ihrem Eigenkapital geben. Geregelt werden sollte namentlich, wie hoch das Eigenkapital sein soll bzw. ab welcher Höhe das Eigenkapital zugunsten tieferer Gebühren oder Entgelte abzubauen ist. Die Regelung kann im Anstaltserlass bzw. im Anstaltsvertrag verankert oder vom Anstaltsvorstand (Führungsorgan) erlassen werden.

Information
§ 94 GG und

§§ 12 und 47 Abs. 3 VGG

Gilt nicht für Anstalten.

Für die Anstalten sind die Regelungen zum mittelfristigen Haushaltsgleichgewicht nicht anzuwenden. Die Informationen zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts und zur Veränderung des Eigenkapital sowie die Kennzahlen zu Zinsbelastung und Investitionen müssen nicht in Budget und Jahresrechnung offengelegt werden.

Finanz- und Aufgabenplan:
Zuständigkeit
§ 96 GG

§ 96 Abs. 2 GG gilt in angepasster Form:

Die Anstalt hat kein Legislativorgan. Den Finanz- und Aufgabenplan bringt sie dem Aufsichtsorgan der Gemeinde(n), das sie beaufsichtigt, zur Kenntnis.

Budget: Inhalt
§ 99 GG

§ 99 Abs. 3 GG gilt nicht für Anstalten:

Bei der Anstalt gibt es keine Globalbudgetierung, weil die Anstalt kein Legislativorgan hat (vgl. Leitfaden zu § 100).

§ 99 Abs. 4 GG gilt nicht für Anstalten:

Anstalten sind nicht körperschaftlich aufgebaut und haben kein Legislativorgan. Aus diesem Grund gibt es in der Anstalt kein Finanzreferendum. Die Regeln über das doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren (§§ 103-116 GG) gelten für Anstalten nicht. Der Sperrvermerk, der ein Instrument des doppelten Ausgabenbewilligungsverfahrens ist, kommt nicht zu Anwendung.

Bei Anstalten könnte das Instrument des Sperrvermerks im Zusammenhang



mit Einflussmöglichkeiten der Trägergemeinde(n) sinngemäss eingesetzt werden. Hierzu bräuchte es bei einer Gemeindeanstalt eine Regelung im Ausgliederungserlass (Anstaltserlass) und bei einer gemeinsamen Anstalt im interkommunalen Vertrag (Anstaltsvertrag).

Globalbudget
§ 100 GG

Gilt nicht für Anstalten:

Die Globalbudgetierung ergibt bei Anstalten keinen Sinn, weil sie kein Legislativorgan haben.

Budget: Verfahren:
§ 101 GG

§ 101 Abs. 1 und 2 gelten für Anstalten nicht.

§ 101 Abs. 3 Satz 1 GG ist nur insofern anwendbar, als das Budget der Anstalt bis Ende Jahr zu beschliessen ist.

Die Anstalt verfügt über kein Legislativorgan (Stimmberechtigte oder Parlament). Das Budget der Anstalt setzt der Vorstand der Anstalt fest.

Budget - Verfahren:
Zweckverbände
§ 102 GG

Gilt nicht für Anstalten:

§ 102 GG gilt nur für Zweckverbände.

3. Ausgaben und Anlagen

Ausgaben und Anlagen:
§ 103 - 117 GG und
§§ 14 - 16 VGG

Alle Bestimmungen in §§ 103 - 117 GG und in §§ 14 - 16 VGG über Ausgaben und Anlagen sind auf Gemeindeanstalten und gemeinsame Anstalten nicht anwendbar:

Die Anstalt ist nicht körperschaftlich aufgebaut und hat daher keine Stimmberechtigten. Ein Finanzreferendum ist, weil es keine Stimmberechtigten gibt, in der Anstalt nicht möglich. Folglich gibt es in der Anstalt kein doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren mit Verpflichtungskredit und Budgetkredit.

In der Anstalt beschliesst der Anstaltsvorstand das Anstaltsbudget. Der Vorstand beschliesst auch über alle Ausgaben, soweit er diese Kompetenz nicht an die Geschäftsleitung oder an andere Angestellte delegiert.

Möglich ist, dass bestimmte Ausgaben durch das Organ, das die Anstalt beaufsichtigt, genehmigt werden müssen. Eine solche Einflussmöglichkeit der Trägergemeinde(n) besteht nur, wenn bei einer Gemeindeanstalt der Ausgliederungserlass (Anstaltserlass) oder bei einer gemeinsamen Anstalt der interkommunale Vertrag (Anstaltsvertrag) einen Genehmigungsvorbehalt der Trägergemeinde(n) vorsieht.



Einflussmöglichkeiten der Trägergemeinde(n) können sich auch auf Anlagen der Anstalt beziehen, indem der Anstaltserlass oder der Anstaltsvertrag z.B. Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Anlagegeschäfte vorsieht.

4. Rechnungslegung und Berichterstattung

Grundsätze
§ 119 GG

§ 119 Abs. 2 und 3 GG gelten nicht für Anstalten:

Die Abgrenzung von Steuerkraftabschöpfungen oder –zuschüssen ist nicht möglich, weil Anstalten keine Steuern erheben und deshalb weder Steuerkraftzuschüsse erhalten, noch Steuerkraftabschöpfungen unterworfen sein können.

Anhang der Jahresrechnung
§ 19 Abs. 1 lit. f VGG
(§ 120 GG)

§ 19 Abs. 1 lit. f VGG gilt nicht für Anstalten.

Anstalten sind nicht Körperschaftlich aufgebaut und haben weder ein Stimmvolk noch ein Parlament, das Verpflichtungskredite beschliesst.

Eigenkapital im Besonderen
§ 122 Abs. 2 lit. c GG

§ 122 Abs. 2 lit. c GG gilt nicht für Anstalten:

Bei der Anstalt gibt es keine Globalbudgetierung, weil die Anstalt kein Legislativorgan hat (vgl. Leitfaden zu § 100 GG).

Bilanz: Reserve
§ 123 GG

§ 123 GG gilt nicht für Anstalten:

Anstalten erfüllen anders als Gemeinden nur eine oder einige wenige Aufgaben. Ertragsüberschüsse fließen ins Eigenkapital der Anstalt.

Erfolgsrechnung
§ 124 Abs. 3 lit. a GG

§ 124 Abs. 3 lit. a GG gilt nicht für Anstalten:

Bei der Anstalt gibt es keine Globalbudgetierung, weil die Anstalt kein Legislativorgan hat (vgl. Leitfaden zu § 100 GG).

(Möglich ist, dass die Trägergemeinden die Leistungserfüllung mit Pauschalen abgelten, die sich faktisch ähnlich wie ein Globalbudget auswirken können.)

Verfahren: Gemeinden
§ 128 Abs. 2 und 3 GG

§ 128 Abs. 2 GG gilt in angepasster Form:

Anstalten sind nicht Körperschaftlich aufgebaut und haben kein Legislativorgan. Die Jahresrechnung der Anstalt wird vom Vorstand der Anstalt verab-



schiedet. Dies hat innert sechs Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahrs zu geschehen.

§ 128 Abs. 3 GG gilt in angepasster Form:

Die Anstalt hat kein Legislativorgan und deshalb auch keine Rechnungsprüfungskommission. Der Vorstand der Anstalt reicht dem Bezirksrat die Jahresrechnung ein.

(Zudem bringt der Vorstand der Anstalt die Jahresrechnung dem Organ der Trägergemeinde(n), das die Anstalt beaufsichtigt, zur Kenntnis [vgl. § 63 Abs. 2 GG]).

Jahresrechnung - Verfahren: Zweckverbände
§ 129 GG

Gilt nicht für Anstalten:

§ 129 GG gilt nur für Zweckverbände.

Geschäftsbericht
§ 134 Abs. 2 und 3 GG

§ 134 Abs. 2 und 3 GG gelten in angepasster Form:

Anstalten bringen ihren Geschäftsbericht dem Organ, das sie für die Trägergemeinde(n) beaufsichtigt, zur Kenntnis. Dies hat innert sechs Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahrs zu geschehen.

Finanzkennzahlen
§ 140 GG und § 37 VGG

Gilt nicht für Anstalten:

Die Berechnung der Finanzkennzahlen erfolgt bei den Gemeinden für die Einschätzung ihrer finanziellen Lage und für den Vergleich untereinander. Diese Notwendigkeit besteht bei Anstalten nicht. Anstalten finanzieren ihre Aufgabenerfüllung über selbst erhobene Gebühren oder Entgelte oder über – steuer- oder gebührenfinanzierte – Leistungsabgeltungen der Gemeinden. Die Finanzkennzahlen dürfen, müssen aber nicht berechnet und ausgewiesen werden.

Da die Anstalten über einen eigenen Haushalt verfügen und die Investitionen selber finanzieren müssen, empfiehlt es sich, dass die Finanzkennzahlen – insbesondere der Selbstfinanzierungsgrad, der Zinsbelastungsanteil und die Nettoschuld I – dennoch ausgewiesen werden.

Finanzkennzahlen
§ 38 Abs. 1 VGG (§ 141 GG)

§ 38 Abs. 1 VGG gilt in angepasster Form:

Lit. d, e und f VGG gelten nicht, weil die Anstalten weder einen Steuerertrag haben, noch einen Steuerfuss festsetzen, noch Einwohner haben. Eine An-



stalt hat keine Einwohner, weil sie keine Körperschaft ist.

5. Rechnungs- und Buchprüfung

Prüfstelle: Bestand
§ 144 Abs. 2 GG

§ 144 Abs. 2 GG gilt nicht für Anstalten:

Anstalten haben keine Rechnungsprüfungskommission (vgl. Leitfaden zu §§ 58-62 GG) und können sie deshalb auch nicht als Prüfstelle einsetzen.

Prüfstelle: Fachkunde
und Leumund
§ 145 Abs. 3 GG

§ 145 Abs. 3 GG gilt nicht für Anstalten:

Anstalten haben keine Rechnungsprüfungskommission und können sie deshalb auch nicht als Prüfstelle einsetzen (vgl. Leitfaden zu § 144 Abs. 2 GG). Folglich können Anstalten die Anforderungen an die Fachkunde nicht herabsetzen.

Prüfstelle: Unabhängigkeit
§ 146 Abs. 3 GG

§ 146 Abs. 3 GG gilt nicht für Anstalten:

Anstalten haben keine Rechnungsprüfungskommission und können sie deshalb auch nicht als Prüfstelle einsetzen (vgl. Leitfaden zu § 144 Abs. 2 GG). Folglich können Anstalten die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht herabsetzen.

Prüfungsbericht
§ 147, Abs. 1 GG

§ 147 Abs. 1 GG gilt in angepasster Form:

Die Prüfstelle erstattet dem Anstaltsvorstand, dem Gemeindeorgan, das die Anstalt beaufsichtigt, und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung.

Massnahmen aufgrund
des Prüfungsberichts
§ 40 Abs. 2 VGG (§ 147 GG)

§ 40 Abs. 2 VGG gilt in angepasster Form:

Der Anstaltsvorstand teilt seinen Beschluss, ob und allenfalls welche Massnahmen aufgrund des Prüfungsberichts getroffen werden, der Prüfstelle, dem Organ, das die Anstalt beaufsichtigt, und dem Bezirksrat mit.

Einsetzung der Prüfstelle
§ 149 GG

§ 149 GG gilt in angepasster Form:

Abs. 1: Der Anstaltsvorstand und das Gemeindeorgan, das die Anstalt beaufsichtigt, bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.



Abs. 2: Bei einer Gemeindeanstalt kann der Ausgliederungserlass (Anstaltserlass), bei einer gemeinsamen Anstalt kann der interkommunale Vertrag (Anstaltsvertrag) vorsehen, dass das Gemeindeorgan, das die Anstalt beaufsichtigt, die Prüfstelle allein einsetzt.

Änderungen im Bestand und Gebiet

Die §§ 151 - 162 GG und §§ 41 - 46 VGG gelten nicht für Anstalten.

Aufsicht und Rechtsschutz

Neubeurteilung von Entscheidungen: im Allgemeinen
§ 170 GG

§ 170 Abs. 1 und 2 GG gelten in angepasster Form:

Bei Anstalten ist es sehr verbreitet, dass sie eine – ein- oder mehrköpfige – Geschäftsleitung haben, die für die operative Führung zuständig ist. Trifft die Geschäftsleitung eine Anordnung, kann ihr Adressat – d.h. die davon betroffene Person – beim Anstaltsvorstand Neubeurteilung verlangen. Das Verfahren richtet sich nach § 171 GG.

Besteht die Geschäftsleitung aus Angestellten, findet § 170 Abs. 1 lit. c GG Anwendung (Regelfall). Ist die Geschäftsleitung ein Anstaltsorgan, sind § 170 Abs. 1 lit. b GG und § 170 Abs. 2 GG in angepasster Form anwendbar.

Weiterzug durch die Gemeinde
§ 172 GG

§ 172 GG gilt nicht für Anstalten:

Denn die Anstalt hat weder Stimmberechtigte noch ein Parlament.

Schlussbestimmungen

Bestand, Auflösung und Grenzbereinigung von Schulgemeinden
§§ 176 - 178 GG

Die §§ 176 - 178 GG gelten nicht für Anstalten.